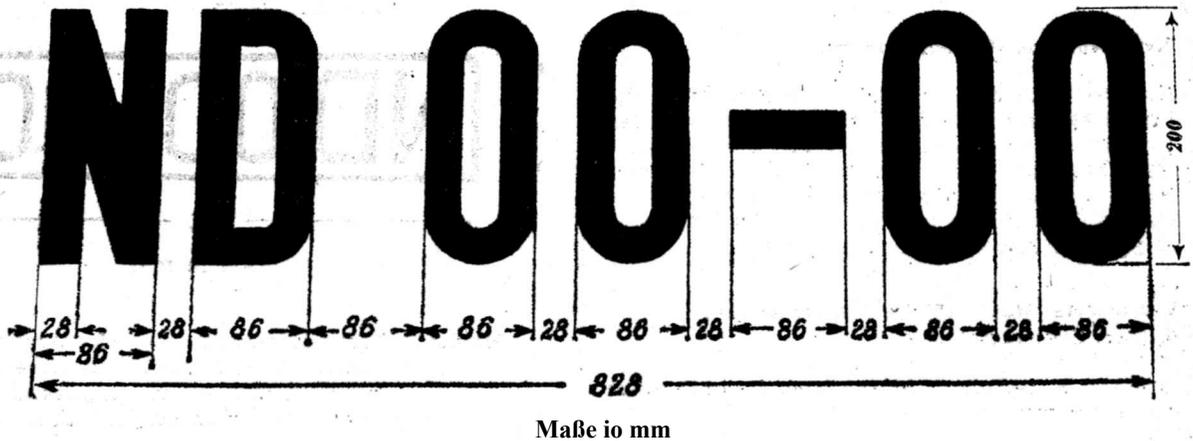


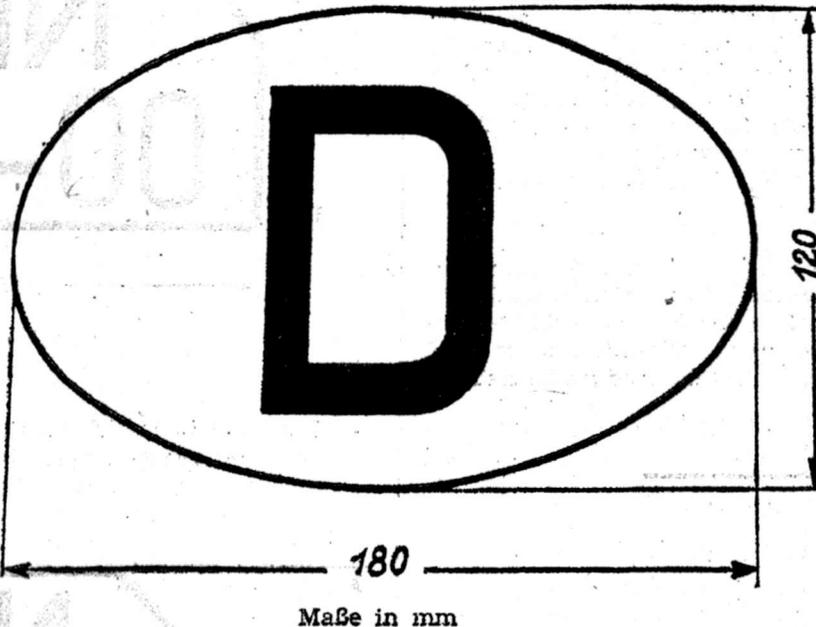
Muster 4: Kennzeichen an der hinteren Bordwand von Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhängern mit mehr als 1 t Nutzlast.



(2) Zu § 71 — Nationalitätszeichen

Das Nationalitätszeichen muß in Form, Größe und Farbe der TGL 0—74068 entsprechen.

Muster 5:



uasaa# W%#.

%

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- StVZO -**

— Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von
Kraftfahrzeugen —

.V.—Vom 30. Januar 1964

Für die Feststellung der Tauglichkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen wird gemäß § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 373) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Untersuchungsarten.

(1) Um die Tauglichkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen zu ermitteln, werden entsprechend den vom

Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien ärztliche Untersuchungen durchgeführt.

(2) Es werden drei Arten von Untersuchungen unterschieden:

Erstuntersudungen gemäß § 10 StVZO;

Wiederholungsuntersuchungen gemäß § 10 StVZO, die planmäßig und in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden bei

- a) Berufskraftfahrern mit Genehmigung zur öffentlichen Personenbeförderung alle 2 Jahre;
- b) den übrigen Berufskraftfahrern im 50. Lebensjahr und danach alle 5 Jahre und nach dem 65. Lebensjahr . . alle 2 Jahre;